

Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz (WrFIUGG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Gegenstand der Gebühren

§ 1. Die Wiener Landesregierung hat, soweit nicht gemäß § 64 Abs. 4 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zuständig ist, für innerhalb des Gebietes des Landes Wien von Aufsichtsorganen im Sinne von § 24 Abs. 3 bis 5 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, durchgeführte amtliche Kontrollen im Sinne des § 64 Abs. 1 und 3 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, mit Verordnung Gebühren festzusetzen.

Höhe der Gebühren

§ 2. Die Höhe der Gebühren ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere so festzusetzen, dass die dem Land Wien durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten zur Gänze gedeckt werden.

Gebührenpflichtige Person

§ 3. Zur Entrichtung der Gebühren ist derjenige Lebensmittelunternehmer oder diejenige Lebensmittelunternehmerin verpflichtet, der oder die über den Untersuchungsgegenstand verfügungsberechtigt ist.

Festsetzung und Fälligkeit

§ 4. (1) Die Gebühren sind durch formlose Zahlungsaufforderung festzusetzen und binnen 14 Tagen nach dieser Festsetzung zu entrichten.

(2) Eine direkte Verrechnung zwischen der zahlungspflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 5. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 50/1994 i.d.F. des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 45/2002, außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 97/2001, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung auf Grund dieses Landesgesetzes als Landesgesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer

Vorblatt

Problem:

Das Wiener Landesgesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 50/1994 i.d.F. des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 45/2002, steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2006.

Das Fleischuntersuchungsgesetz tritt auf Grund des § 95 Abs. 6 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, schrittweise außer Kraft. Das Wiener Landesgesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren verliert damit seine bundesgesetzlichen Bezugspunkte.

Einschlägige Regelungen hinsichtlich der Bemessung und der Einhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung vom zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. Nr. L 139 vom 30.4.2004 i.d.F. der Berichtigung ABl. Nr. L 226 vom 25.6.2004, S. 83, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005, ABl. Nr. L 338 vom 22.12.2005, S 83, und – jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des LMSVG – die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Rückstandskontrollen enthält nunmehr die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmung über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30.4.2004 i.d.F. der Berichtigung ABl. Nr. L 191 vom 28.5.2004, S. 1., zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006, ABl. Nr. L 136 vom 24.5.2006, S 3. Nähere Regelungen sind vom nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber zu treffen.

Ziel und Inhalt:

Durch die Erlassung eines Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetzes soll der auf Seiten des Bundes und der EG geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll auch weiterhin der landesgesetzliche Rahmen dafür bestehen, für bestimmte Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen kostendeckende Gebühren einzuheben.

Allerdings ist der Anwendungsbereich des in Aussicht genommenen Gesetzes geringer als jener des Gesetzes über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, da sich der Bund im § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung der Gebühr in weiten Bereichen selbst vorbehalten hat.

Da es sich bei den Fleischuntersuchungsgebühren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 LMSVG – unabhängig davon, ob diese gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG vom Bund oder gemäß § 64 Abs. 3 LMSVG vom Land festgesetzt werden müssen – so wie bisher um Landes(Gemeinde)abgaben handelt, ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen Änderungen.

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass damit der durch die kostenpflichtige Untersuchung bzw. Kontrolle verursachte Aufwand abgedeckt wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beinhaltet einschlägige Regelungen über die Einhebung von „Gebühren oder Kostenbeiträgen“ für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen. Diese Regelungen sind unmittelbar anwendbar. Durch das in Aussicht genommene Landesgesetz sollen nähere Regelungen zu diesen Gebühren erfolgen. Die zit. Verordnung lässt solche näheren Regelungen nicht nur zu, sondern erfordert sie sogar. Die EU-Konformität ist daher gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat im § 64 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, vorgesehen, dass Unternehmer bzw. Unternehmerinnen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Nach § 7 Abs. 3 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber zweifach Gebrauch gemacht.

Zum einen hat er sich im § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung bestimmter Gebühren vorbehalten. Die zit. Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

“(4) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung der Landeshauptmänner, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichischen Tierärztekammer, für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, die Gebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs. 1, die Probenentnahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Z 1, für die Hygienekontrollen gemäß § 54 und für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch Verordnung festzusetzen. Ebenso sind die Gebühren der Probe-

nahme und der Untersuchung der Proben gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Z 1 durch Verordnung festzusetzen.“

Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber im § 64 Abs. 3 LMSVG für den verbleibenden Bereich folgende Grundsatzbestimmung erlassen:

„(3) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist, soweit diese nicht gemäß Abs. 4 durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen. Eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan ist unzulässig.“

Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen treten gemäß § 95 Abs. 5 LMSVG mit der Kundmachung einer Verordnung gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG, spätestens jedoch mit 1. Jänner 2008, in Kraft.

Auf europarechtlicher Ebene haben das Europäische Parlament und der Rat in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in den Artikeln 26 bis 27 und den Anhängen IV bis VI detaillierte Regelungen über Gebühren für amtliche Kontrollen erlassen. Die zitierte Verordnung unterscheidet dabei einen Bereich, in dem jedenfalls Gebühren eingehoben werden müssen, und einen Bereich, in dem derartige Gebühren eingehoben werden können. In dem Bereich, der verpflichtende Gebühren vorsieht, sind auch detaillierte Regelungen im Hinblick auf einzuhebende Mindestgebühren enthalten. Generell wird die Gebührenhöhe mit den von der zuständigen Behörde getragenen Kosten in Bezug auf die Ausgaben gemäß Anhang VI der zitierten Verordnung nach oben hin begrenzt.

Als in den Mitgliedstaaten (hinsichtlich des Artikel 27 ab 1. Jänner 2007) unmittelbar anwendbares Recht sind die Bestimmungen der zitierten Verordnung jedenfalls zu beachten und können daher landesgesetzliche Regelungen nur insofern vorgenommen werden, als die Verordnung dies entweder selber anordnet oder einer solchen Festlegung nicht entgegensteht.

Derzeit ist die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren in Wien durch das Wiener Landesgesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. Nr. 50/1994 i.d.F. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 45/2002 geregelt. Dieses Landesgesetz stellt auf eine Rechtslage ab, die im Wesentlichen durch die Geltung des LMG 1975 und des Fleischuntersuchungsgesetzes gestaltet war. Beide Bundesgesetze sind mit Inkrafttreten des LMSVG (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen) außer Kraft getreten. Das zitierte Landesgesetz hat nur mehr übergangsweise mit der lediglich bis zum Inkrafttreten des § 64 LMSVG in Geltung stehenden Grundsatzbestimmung des § 47 Fleischuntersuchungsgesetz einen bundesgesetzlichen Bezugspunkt. Das angeführte Landesgesetz wird mit der dann – wie dargestellt – grundsätzlich neu gestalteten Rechtslage nicht mehr im Einklang stehen. Eine allfällige Novellierung des bestehenden Landesgesetzes müsste jede einzelne Bestimmung tiefgreifend erfassen und würde daher die Lesbarkeit des Landesgesetzes für die Normadressaten erheblich beeinträchtigen. Es ist daher eine Neukodifikation erforderlich.

Zum Titel:

Das bisher geltende Gesetz hatte den Titel „Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren“. Aus Anlass der Neufassung des Gesetzes wird der Titel mit „Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz (WrFIUGG)“ kürzer gefasst.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll die Wiener Landesregierung zur Festsetzung von Gebühren für innerhalb des Landes Wien durchgeführte und in den Regelungsbereich der Länder fallende Schlacht- und Fleischuntersuchungen, amtliche Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Rückstandskontrollen verpflichtet werden.

Der in die Regelungszuständigkeit der Länder fallende Bereich ergibt sich aus § 64 Abs. 1 LMSVG abzüglich des von § 64 Abs. 4 LMSVG erfassten Bereiches. § 64

Abs. 4 LMSVG regelt, in welchen Betrieben die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen im Sinne des § 64 Abs. 1 LMSVG festzusetzen hat. In Zusammenhalt mit § 64 Abs. 3 LMSVG ergibt sich, dass außerhalb der in § 64 Abs. 4 LMSVG angeführten Betriebe, also insbesondere in anderen (kleineren) Betrieben, in denen ebenfalls Kontrollen im Sinne des § 64 Abs. 1 LMSVG durchzuführen sind, die Festlegung der Höhe der Gebühren in die Zuständigkeit der Länder fällt. Landesrechtlich zu regeln sind daher im Wesentlichen die Gebühren im Hinblick auf Betriebe, die nicht mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich nicht mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen.

Der Fall, dass ausnahmsweise eine Schlachtung und damit eine Kontrolle außerhalb eines Betriebes erfolgen muss (z.B. Notschlachtung während des Transportes), wird von § 64 Abs. 4 LMSVG nicht erfasst und fällt somit in die Regelungszuständigkeit des Landes. Im Verhältnis zu den von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG festzulegenden Gebühren besteht somit innerhalb der von § 64 Abs. 1 LMSVG gesteckten Grenzen eine subsidiäre Generalzuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die der Gebührenpflicht unterliegenden amtlichen Kontrollen sind schon aufgrund der bundesgesetzlichen (§ 24 Abs. 3 und 4 LMSVG) bzw. europarechtlichen Vorgaben durch entsprechend ausgebildete Aufsichtsorgane durchzuführen.

Aus den europarechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorgaben folgt, dass durch Verordnung vor allem für folgende Tätigkeiten Gebühren festzusetzen sind:

1. Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen im Sinne des § 53 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006,
2. Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben im Sinne des § 54 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006,
3. Probenahmen und Untersuchungen bei der Schlachtung im Sinne des § 55 Abs. 1 Z 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006,
4. Probenahmen und Untersuchungen bei der Schlachtung im Sinne des § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 136/2006, unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Z 1 LMSVG, BGBl. I

Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006,

5. Rückstandskontrollen im Sinne des § 56 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, und
6. Befundüberprüfungen und weiterführende Untersuchungen im Sinne des § 11 Abs. 2 und 4 Fleischuntersuchungsverordnung (FIUVO) 2006, BGBl. II Nr. 109/2006, im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung oder im Rahmen der Kontrollen im Sinne des § 54 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, sofern der Veranlasser zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Von der hier erfolgten demonstrativen Aufzählung sind die in der Vollzugspraxis vorkommenden Fälle amtlicher Kontrollen erfasst. Da insbesondere in Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung nicht ausgeschlossen ist, dass in Hinkunft aufgrund von bundes- oder europarechtlichen Vorgaben noch andere Untersuchungen durchgeführt werden müssen und daher der Katalog der angeführten Fälle zu ändern wäre, wurde von einer Aufzählung der einzelnen Gebührentatbestände im Gesetz abgesehen.

Zu § 2:

Der erste Satz der Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 LMSVG lautet:

“Die Höhe der Gebühren ist, soweit diese nicht gemäß Abs. 4 durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen.“

Die in dieser Grundsatzbestimmung zitierte EG-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, wobei diese Mittel grundsätzlich „beliebig“ beschafft werden können. Beschränkt werden die Mitgliedstaaten jedoch im Wesentlichen dahingehend, als allfällige Gebühren nicht höher sein dürfen, als die von den zuständigen

Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung, Schulung und der Reise- bzw. Nebenkosten sowie weiters der Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung. Darüber hinaus ist der zit. EG-Verordnung zu Folge bei der Festlegung der Gebühren zu beachten, dass hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten Gebühren verpflichtend einzuheben sind und allenfalls auch Mindestgebührensätze zur Anwendung kommen können.

Die zit. Verordnung wird in regelmäßigen Zeitabständen novelliert. Zuletzt ist dies durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006 zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hinsichtlich der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien, ABl. Nr. L 136 vom 24.5.2006, S. 3, geschehen.

Würde in das in Aussicht genommene Landesgesetz eine sogenannte „statische“ Verweisung auf die zit. Verordnung aufgenommen, also vorgesehen, dass die zit. Verordnung in einer konkreten Fassung zu beachten ist, so würde sich ein Spannungsverhältnis mit den europarechtlich in Aussicht genommenen laufenden Novellen der EG-Verordnung ergeben. Eine statische Verweisung scheidet bereits aus diesem Grunde aus.

Würde das in Aussicht genommene Landesgesetz vorsehen, dass die zit. Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten ist, so würde sich zwar das obgenannte Problem nicht ergeben. Eine solche Anführung der EG-Verordnung wäre jedoch entweder eine sogenannte „dynamische Verweisung“ auf den europäischen Verordnungsgeber oder ein bloßer Hinweis ohne normativen Gehalt und in beiden Fällen verfassungsrechtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen soll im § 2 davon Abstand genommen werden, die zit. Verordnung anzuführen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die zit. Verordnung oder gar eine normative Anordnung, dass diese – in welcher Fassung auch immer – zu beachten ist, ist auch nicht erforderlich, da die zit. Verordnung unmittelbar gilt und es sich da-

her aus der Verordnung selbst ergibt, dass sie bei der Festsetzung der Gebühren zu beachten ist.

Über die Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 erster Satz LMSVG hinausgehend soll landesgesetzlich lediglich angeordnet werden, dass die Gebühren so festzusetzen sind, dass die dem Land Wien durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten zur Gänze gedeckt werden. Eine solche Kostendeckung ist bereits jetzt im § 3 erster Satz des Gesetzes über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren vorgesehen. Die Ablöse des derzeit geltenden Landesgesetzes durch das in Aussicht genommene Landesgesetz soll somit in dieser Hinsicht, so weit dies möglich ist, keine inhaltliche Veränderung bringen.

In das neue Gesetz nicht übernommen werden konnte hingegen die bisher im § 3 zweiter Satz des Gesetzes über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren vorgesehene Definition des Aufwandes. Stattdessen gilt die im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 getroffene Regelung über die bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigenden Kriterien unmittelbar.

Zu § 3:

Derzeit ist die Frage, wer gebührenpflichtig ist, kasuistisch geregelt. Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren ist bei Untersuchungen gemäß der §§ 1, 28 und 43 Fleischuntersuchungsgesetz der über den Untersuchungsgegenstand Verfügungsberechtigte und bei Kontrollen gemäß der §§ 16, 17 und 44 der Inhaber des Betriebes gebührenpflichtig.

Auf das System des in Aussicht genommenen Gesetzes übertragen würde dies bedeuten, dass insbesondere bei Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen gemäß § 53 LMSVG, bei Befundüberprüfungen im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Fall der Bestätigung des zu überprüfenden Befundes, bei Probenahmen und Untersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 LMSVG sowie bei Kontrollen im Sinne des § 55 Abs. 1 Z 2 und des § 56 LMSVG der bzw. die über das untersuchte Tier bzw. das untersuchte Fleisch Verfügungsberechtigte Lebensmittelunternehmer bzw. Lebensmittelunternehmerin gebührenpflichtig ist, bei Kontrollen im Sinne des § 54

LMSVG und bei Befundüberprüfungen im Rahmen solcher Kontrollen im Fall der Bestätigung des zu überprüfenden Befundes hingegen der Inhaber bzw. die Inhaberin des jeweiligen Lebensmittelbetriebes.

Es soll aber davon Abstand genommen werden, dies kasuistisch in das in Aussicht genommene Gesetz zu schreiben. Zum einen wäre eine solche Kasuistik schwer lesbar, da sich der Inhalt der Bestimmung erst dann erschließen würde, wenn auch jede einzelne der angeführten Bestimmungen des LMSVG bekannt ist oder zumindest mitgelesen wird. Zum anderen würde es eine solche Kasuistik erforderlich machen, das in Aussicht genommene Gesetz zumindest nach jeder wesentlichen Änderung der im Landesgesetz angeführten Bestimmungen des LMSVG ebenfalls zu ändern.

Es wird daher eine allgemeingültige Definition der gebührenpflichtigen Person vorgeschlagen. Gebührenpflichtig ist demnach – wie bereits bisher – immer der Lebensmittelunternehmer bzw. die Lebensmittelunternehmerin, der bzw. die über den Untersuchungsgegenstand Verfügungsberechtigt ist.

Handelt es sich um eine Hygienekontrolle, so ist der Lebensmittelbetrieb und dessen Hygiene Untersuchungsgegenstand. Daher ist der vorgeschlagenen Bestimmung zu Folge – wie bereits bisher – die über den Betrieb Verfügungsberechtigte Person gebührenpflichtig. Handelt es sich um eine Kontrolle, die das lebende oder bereits geschlachtete Tier bzw. dessen Fleisch zum Gegenstand hat, so wäre – ebenfalls wie bisher – die über das lebende bzw. geschlachtete Tier bzw. über dessen Fleisch Verfügungsberechtigte Person gebührenpflichtig.

Zu § 4:

Hervorzuheben ist, dass der Gebührenanspruch nicht erst mit der schriftlichen Zahlungsaufforderung entsteht, sondern bereits mit der durchgeführten amtlichen Kontrolle im Sinne des § 64 Abs. 1 und 3 LMSVG. Diesbezüglich ist auf § 1 des in Aussicht genommenen Gesetzes sowie auf § 3 der Wiener Abgabenordnung („Entstehung des Abgabenanspruches“) hinzuweisen.

Der vorgeschlagenen Bestimmung zu Folge hat die Festsetzung der Gebühren durch formlose Zahlungsaufforderung im Sinne des § 152 der Wiener Abgabenordnung zu erfolgen. Die Zahlungsaufforderung ist daher kein Abgabenbescheid im Sinne des § 146 der Wiener Abgabenordnung. Ein Abgabenbescheid gemäß § 152 leg. cit. ist nur zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.

Die Fälligkeit soll – im Einklang mit der bisherigen Rechtslage (§ 6 des Gesetzes über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren) – 14 Tage ab Zahlungsaufforderung betragen.

Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so greifen die für einen solchen Fall in der Wiener Abgabenordnung vorgesehenen Rechtsfolgen (Zur Anwendbarkeit der Wiener Abgabenordnung ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 11.8.2004, ZI. 2004/17/0002, hinzuweisen, in welchem der VwGH in einem Verfahren zur Vorschreibung von Fleischuntersuchungsgebühren nach dem Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührengesetz von der Anwendbarkeit der Steiermärkischen Landesabgabenordnung ausgegangen ist). Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsfolge der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages (§ 164 der Wiener Abgabenordnung), die Vollstreckbarkeit (§§ 173 bis 175 der Wiener Abgabenordnung) und die Strafbestimmungen (§ 251 Abs. 1 lit. a der Wiener Abgabenordnung) hinzuweisen.

Im Sinne der Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 LMSVG soll im Abs. 2 ein Verbot der direkten Verrechnung zwischen Unternehmer bzw. Unternehmerin und Aufsichtsorgan normiert werden.

Zu § 5:

Das Gesetz muss möglichst zeitgleich mit § 64 LMSVG in Kraft treten. Der Bundesgesetzgeber hat das Inkrafttreten des § 64 LMSVG im § 95 Abs. 5 LMSVG an die Kundmachung einer Verordnung gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG gebunden, wobei § 64 LMSVG spätestens mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten soll. Der Bund hat das Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG ebenfalls für 1. Jänner 2008 in Aussicht genommen. Da somit § 64 LMSVG mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird,

sieht der Entwurf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auch mit 1. Jänner 2008 vor.

Das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren soll durch das in Aussicht genommene Gesetz ersetzt werden und wäre aus diesem Grunde zeitgleich mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufzuheben.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren soll hingegen so lange als Landesgesetz in Kraft bleiben, bis auf der Grundlage des in Aussicht genommenen Landesgesetzes eine neue Verordnung erlassen werden kann.